

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

Antwort:

VV LPLZ Schule:

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Fragen:

1. Wer soll/kann prämiert werden?
2. Wer entscheidet über die Prämierungen?
3. Wer kann Vorschläge unterbreiten? (Vorschlagsrecht)
4. Wofür soll es Prämien/Zulagen geben?
5. Welche Arten von Prämien gibt es?
6. Welcher Leistungszeitraum soll betrachtet werden?
7. In welcher Form sollen die Leistungen honoriert werden?
8. Wie viele Personen können eine Prämie bekommen/in welchem Zeitraum?
9. Wie häufig kann eine Person prämiert werden?
10. Gibt es „nachwirkende“ Verpflichtungen nach einer Prämierung?
11. Wieviel Geld kann ich bekommen?
12. Gibt es ein Budget für die Schule?
13. Kann das Geld für andere Zwecke ausgegeben werden?
14. Welche Rolle hat die Schulleitung?
15. Welche Rolle haben die Vertretungen?
16. Woher kommt das Geld für die Prämien?
17. Ab wann gilt die VV?
18. Welche Position vertritt der Personalrat dazu?

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

**1. Wer soll/kann
prämiiert werden?**

Antwort:

Dienstkräfte *aller* Beschäftigtengruppen
bei SenBJF

- mindestens 6 Monate im Dienst
- unbefristet beschäftigt
- nicht in Ausbildung, keine Praktikant innen

VV LPLZ Schule:

1.1. (4) Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für **alle** an den öffentlichen Berliner Schulen seit **mindestens sechs Monaten unbefristet** beschäftigten Dienstkräfte der Senatsverwaltung für Bildung. Nicht berücksichtigt werden zur **Ausbildung** beschäftigte Dienstkräfte und im **Praktikum** Beschäftigte. (S. 2)

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:
2. Wer entscheidet
über die
Prämierungen?

Antwort:

- Letztentscheidung bei Dienststellenleiterin
- APM erarbeitet
„Gesamt-Entscheidungsvorschlag“
- Summe aller Vorschläge gehen von der
Dienststellenleiterin an den APM

VV LPLZ Schule:

3.4. (1) Eine **abschließende Entscheidung** erfolgt auf der Grundlage der Voten der APM bis spätestens 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres durch die jeweilige **Dienststellenleitung** der Schulaufsicht

3.3. (3) Die Ausschüsse (APM der Regionen) **beraten die eingereichten Vorschläge und erarbeiten jeweils einen Gesamt-Entscheidungsvorschlag** für die jeweilige Dienststellenleitung

3.3. (4) Der jeweils zuständige **Ausschuss für Personalmanagement** unterbreitet einen **Gesamt-Entscheidungsvorschlag** unter Anwendung der Grundsätze dieser Verfahrensregelung...

3.3. (1) Die jeweilige Dienststellenleitung der Schulaufsicht **legt die Vorschläge dem jeweiligen APM** bis spätestens 30.06. **vor.**

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

3. Wer kann
Vorschläge
unterbreiten?
(Vorschlagsrecht)

Antwort:

1. die jeweiligen Schulleiterinnen
2. Führungskräfte der Vorzuschlagenden
(Koord. Fkr., FL, FBL, Schulrätinnen... ??)
3. Kolleginnen der Schulen
4. Dienststellenleiterinnen

Im Grunde alle !

VV LPLZ Schule:

3.1. (1) Begründete Entscheidungsvorschläge durch die **Schulleiterinnen und Schulleiter** für Leistungshonorierungen werden der Dienststellenleitung der Schulaufsicht bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres zugeleitet.

3.1. (2) Vorschläge für eine Leistungshonorierung an einzelne Dienstkräfte bzw. Teams können von der jeweiligen **unmittelbaren Führungskraft, anderen Führungskräften** oder **Kolleginnen und Kollegen** bei der jeweiligen Schulleitung eingereicht werden.

3.1. (3) Den **Dienststellenleitungen der Schulaufsicht** in den zwölf . . . steht ihrerseits ebenfalls ein Vorschlagsrecht zu.

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

4. Wofür soll es
Prämien/Zulagen
geben?

Antwort:

- für „herausragende besondere Leistungen“
(diese Wortschöpfung taucht 22 x in der VV auf)
- Definition und Beschreibung
- Beispielhafte Kriterien

(alles in Anlage 1)

VV LPLZ Schule:

Anlage 1 (S. 10f) Eine besondere herausragende Leistung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie **weit über dem Durchschnitt liegt und deshalb ungewöhnlich, besonders, auffallend** ist.

...Es **genügt nicht, dass eine durchschnittliche Leistung übertroffen wird**, sondern dies muss in einem **besonderen, weit über dem Durchschnitt liegenden Maß, erfolgen**.

...Im Fall der **Leistungszulage** ist zusätzlich eine **Prognoseentscheidung zu treffen, ob die bisherigen Leistungen auch in der Zukunft zu erwarten sind**.

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

5. Welche Arten
von Prämien gibt
es?

Antwort:

A) Leistungsprämie

- Einmalzahlung
- Einzelperson oder Team

B) Leistungszulage

- nur Einzelpersonen
- maximal für ein Jahr
- bis zu 3 Monate rückwirkend
- einmalige Verlängerung möglich
- kann widerrufen werden

VV LPLZ Schule:

4.2. (1) Es stehen zwei Arten der Honorierung alternativ zur Verfügung, ...

- **Leistungsprämie** (Einmalzahlung)...
- **Leistungszulage** (monatlich nachträgliche Zahlung)...

4.2. (2) Die Leistungshonorierung ist möglich für **Einzelpersonen oder für ein Team**: ...

4.2. (2) Die Gewährung von **Leistungszulagen soll nur an Einzelpersonen** erfolgen.

4.3. (2) Sie kann für **bis zu drei Monate rückwirkend** gewährt werden.

4.3. (2) Die Gewährung soll **maximal für** einen zusammenhängenden Zeitraum von **einem Jahr** erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine **einmalige Verlängerung der Zahlung möglich**.

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:
**6. Welcher
Leistungszeitraum
soll betrachtet
werden?**

Antwort:
der Zeitraum des aktuellen Schuljahres,
also ab 01.08. bis 31.07.

VV LPLZ Schule:

4.2. (1) Es stehen zwei Arten der Honorierung alternativ zur Verfügung, für die unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Leistungsprämie (Einmalzahlung): zur Anerkennung einer herausragenden besonderen Leistung **im Zeitraum vom 01.08. des Vorjahres bis zum 31.07. des aktuellen Jahres.**
- Leistungszulage (monatlich nachträgliche Zahlung): zur Anerkennung einer im Zeitraum vom **01.08. des Vorjahres bis zum 31.07. des aktuellen Jahres** bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbrachten und auch für die Zukunft zu erwartenden herausragenden besonderen Leistung.

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

7. In welcher Form
sollen die
Leistungen
honoriert werden?

Antwort:

ausschließlich als Geldleistung

VV LPLZ Schule:

4.2. (1) Es stehen **zwei Arten der Honorierung alternativ zur Verfügung**, für die unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- **Leistungsprämie** (Einmalzahlung): zur Anerkennung einer herausragenden besonderen Leistung im Zeitraum vom 01.08. des Vorjahres bis zum 31.07. des aktuellen Jahres.
- **Leistungszulage** (monatlich nachträgliche Zahlung): zur Anerkennung einer im Zeitraum vom 01.08. des Vorjahres bis zum 31.07. des aktuellen Jahres bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbrachten und auch für die Zukunft zu erwartenden herausragenden besonderen Leistung.

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

8. Wie viele Personen können eine Prämie bekommen/in welchem Zeitraum?

Antwort:

- **10 Prozent der vorhandenen Dienstkräfte** des Schulbereichs pro Kalenderjahr
- Zum Stichtag 01.01. wird die **Anzahl der maximal möglichen Leistungshonorierungen** bestimmt (für alle Schulen bei SenBJF).
- Die **bezirkliche Zuteilung** erfolgt zum Stichtag 15.02. an Schulaufsicht

VV LPLZ Schule:

2.1. (1) ...können **in einem Kalenderjahr an bis zu 10 Prozent der vorhandenen Dienstkräfte** des Schulbereichs, die der Besoldungsgruppe A (bis A 16) angehören oder bis zur Entgeltgruppe 15 eingruppiert sind, Leistungsprämien bzw. -zulagen gezahlt werden. Dabei sollen alle Laufbahngruppen und Entgeltgruppen berücksichtigt werden. Außertariflich Beschäftigte sind von den Regelungen ausgenommen, da sie nicht in den gesetzlichen Anwendungsbereich fallen. Der zuständige Personalwirtschaftsbereich **bestimmt jeweils zum Stichtag 01.01. des Jahres für den Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung die Anzahl der maximal möglichen Leistungshonorierungen**. Eine **Zuteilung erfolgt bis zum 15.02. des Jahres anteilig an die jeweils zuständigen Dienststellen** der Schulaufsicht in den zwölf Regionen sowie an die Dienststellen der Schulaufsicht für die beruflichen und für die zentral verwalteten Schulen.

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

9. Wie häufig kann
eine Person
prämiiert werden?

Antwort:

Interpretationsbedürftige Formulierung,
insbesondere für Zulagen:

„Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, soll vor
Ablauf von zwei Jahren keine erneute
Leistungshonorierung an dieselben Dienstkräfte
erfolgen.“

VV LPLZ Schule:

4.2. (4) Um Gewöhnungseffekte zu vermeiden, soll **vor Ablauf von zwei Jahren keine erneute Leistungshonorierung** an dieselben Dienstkräfte erfolgen.

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

10. Gibt es
„nachwirkende“
Verpflichtungen
nach einer
Prämierung?

Antwort:

Jein...

Ein Achtung bei **Leistungszulagen...**

VV LPLZ Schule:

4.2. (1) **Leistungszulage** (monatlich nachträgliche Zahlung): zur Anerkennung einer im Zeitraum vom 01.08. des Vorjahres bis zum 31.07. des aktuellen Jahres bereits über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erbrachten **und auch für die Zukunft zu erwartenden herausragenden besonderen Leistung.**

Anlage 1: Im Fall der **Leistungszulage** ist **zusätzlich eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob die bisherigen Leistungen auch in der Zukunft zu erwarten sind.**

5.1. **Widerruf einer Leistungszulage für die Zukunft bei erheblichem Leistungsabfall**

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

11. Wieviel Geld
kann ich
bekommen?

Antwort:

- A) **Leistungsprämie Einzelperson:**
maximal in Höhe des Anfangsgrundgehalts der
Besoldungsgruppe bzw. der Stufe 1 der
Entgeltgruppe
- B) **Leistungsprämie Team:**
Die Team-Mitglieder teilen sich eine
Einzelprämie (es zählt der Bestverdiener)
- C) **Leistungszulage:** 7% von A) (pro Monat ?)

VV LPLZ Schule:

Anlage 2 Fußnote:

Die **Maximalhöhe einer Einzelprämie** ist bei verbeamteten Dienstkräften die **Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe bzw. bei Tarifbeschäftigten das Tabellenentgelt der Stufe 1** bzw. der ersten mit einem Tabellenentgelt hinterlegten Stufe der Entgeltgruppe, der die Person zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört (§ 3 II LPZVO bzw. Hinweis 1 im RS 17/2018)

Die **Maximalhöhe einer Einzel-Leistungszulage** beträgt bei verbeamteten Dienstkräften **7% des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe bzw. bei Tarifbeschäftigten das Tabellenentgelt der Stufe 1** bzw. der ersten mit einem Tabellenentgelt hinterlegten Stufe der Entgeltgruppe, der die Person zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört (§ 4 II LPZVO bzw. Hinweis 1 im RS 17/2018).

4.3. (1) ... Es empfiehlt sich, **nicht regelmäßig den Höchstbetrag zu gewähren**, sondern Abstufungen entsprechend der erbrachten Leistungen vorzunehmen.

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

12. Gibt es ein Budget für die Schule?

Antwort:

- es muss ein Budget geben
- Schulen sollen in ihren Einzelvorschlägen auch die Höhe der vorgesehenen Honorierung angeben (bis 31.05.)
- Problem: Zum Stichtag 30.06. wird die Höhe des bezirklichen Budgets an die Schulaufsichten gemeldet; erst damit kann auf die Schulen heruntergerechnet werden

VV LPLZ Schule:

3.1. (1) Begründete **Entscheidungsvorschläge durch die Schulleiterinnen und Schulleiter** für Leistungshonorierungen werden der Dienststellenleitung der Schulaufsicht **bis zum 31.05.** des jeweiligen Jahres zugeleitet.

2.2. (2) Der zuständige Personalwirtschaftsbereich wird jeweils **am 30.06. des Jahres ... der Schulaufsicht in den zwölf Regionen ... mitteilen, wie hoch das verfügbare Budget** insgesamt für Leistungshonorierungen ist.

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

**13. Kann das Geld
für andere Zwecke
ausgegeben
werden?**

Antwort:

Nein,
die VV LPLZ Schule gibt das nicht her.
Es geht ausschließlich um Leistungsprämien und
Leistungszulagen, wie sie hier definiert sind.

VV LPLZ Schule:

Siehe

1. Allgemeines
- 1.1. Anwendungsbereich
- 1.2. Gewährungsgrundlagen
- 1.3. Definitionen

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

14. Welche Rolle
hat die
Schulleitung?

Antwort:

- Vorschlagsrecht
- Sammeln der Vorschläge von Führungskräften und aus dem Kollegium
- Abgabe der begründeten Vorschläge bis 31.05. an die Schulaufsicht
- aber auch:
Herstellen von Transparenz

VV LPLZ Schule:

3.1. (1) Begründete **Entscheidungsvorschläge durch die Schulleiterinnen und Schulleiter** für Leistungshonorierungen werden der Dienststellenleitung der Schulaufsicht **bis zum 31.05.** des jeweiligen Jahres zugeleitet.

3.1. (4) **Es wird angeregt, Transparenz** bzgl. vorgeschlagener Leistungsträger bzw. Leistungsträgerinnen **herzustellen.**

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

15. Welche Rolle haben die Vertretungen?

Antwort:

- der APM soll die eingereichten Vorschläge (30.06.) beraten und einen Gesamt-Entscheidungsvorschlag erarbeiten (bis Sept.)
- nach der abschließenden Entscheidung erfolgt die formale Beteiligung der SBV (Anhörung), der FV (Beteiligung nach § 17(1) LGG, des PR: AN: Mitbestimmung nach § 87 Nr. 3. Bea: Information § 2(1)/§ 73(1)

VV LPLZ Schule:

3.3. (1)

Die jeweilige Dienststellenleitung der Schulaufsicht **legt die Vorschläge dem jeweiligen APM bis spätestens 30.06. vor.** Gleichzeitig wird der APM über das zur Verfügung stehende Budget informiert.

3.3. (3)

Die Ausschüsse (APM) **beraten die eingereichten Vorschläge und erarbeiten jeweils einen Gesamt-Entscheidungsvorschlag** für die jeweilige Dienststellenleitung der Schulaufsicht in den zwölf Regionen

...

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

**16. Woher kommt
das Geld für die
Prämien?**

Antwort:

- aus den Personalmitteln
- jährliche Prüfung des Personalbestands und der daraus resultierenden Mittel für Leistungshonorierungen

VV LPLZ Schule:

2.2. (1) Gemäß den Vorgaben der Senatsverwaltung für Finanzen erfolgt die **Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalmittel**.¹ Damit ist die Vergabe zudem von einer vorherigen Prüfung abhängig, in welcher Höhe finanzielle Mittel für eine Leistungshonorierung im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbar sind.

¹ Vgl. Nr. 2.2.5 des Aufstellungs Rundschreibens 2020/21

Verwaltungsvorschrift
zur Gewährleistung von Leistungsprämien und Leistungszulagen
im Schulbereich der Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie
(VVLPLZ Schule)

Frage:

**17. Ab wann gilt
die VV?**

Antwort:

- ab 01.01.2023 bis 01.01.2028
- Evaluation bis Ende 2024

VV LPLZ Schule:

7. Geltungsdauer: (1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 01.01.2028 außer Kraft.

6.2. (1) Es erfolgt eine Evaluation dieser Vereinbarung nach zwei Jahren in den Ausschüssen für Personalmanagement.